

**Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Firma Stadtwerke GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

Firma GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer ... und ...

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Himmelmann & Pohlmann, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 3 44135 Dortmund

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 2009 durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller, die Richterin am Landgericht Scholz und die Richterin Wiemers

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Bezahlung von Gaslieferungen in Anspruch auf der Grundlage eines Liefervertrages (Sonderkundenvertrag), den die Klägerin am 17.03.1998 mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten geschlossen hatte.

In der Zeit vom 04.05.2005 bis 30.09.2008 nahm die Klägerin unter Hinweis auf eine im Vertrag enthaltene Preisänderungsklausel verschiedene Preiserhöhungen vor, denen die Beklagte widersprach.

Gegenstand der vorliegenden Klage sind die von der Beklagten in den Jahren 2005 bis 2008 einbehaltenen Beträge, deren Bezahlung die Beklagte mit der Begründung verweigert hat, die Preiserhöhungen seien unwirksam.

Die streitgegenständliche Preisänderungsklausel ist in der Anlage 3 des oben genannten Gaslieferungsvertrages (Ziffer 3.3.1) enthalten und sieht die Änderung des Gaspreises mit Wirkung vom 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres vor, wobei jeweils der Durchschnittspreis für leichtes Heizöl des vorhergehenden Kalenderhalbjahres zugrunde zu legen ist.

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der Preisänderungsklausel, die nach Ansicht der Beklagten gegen § 307 BGB verstößt, weil sie eine unangemessene Benachteiligung der Beklagten beinhaltet.

Im Übrigen meint die Klägerin, dass sich die Beklagte wegen der Vereinbarungen in Ziffer 1. 10.3 der Vertragsbedingungen nicht auf ein Recht zur Zahlungsverweigerung berufen könne.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Klägerin 73.080,07 € zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 2%-Punkten über dem Basiszinssatz

auf 2.811,02 € seit dem 25.07.2005
auf 677,61 € seit dem 22.08.2005
auf 1.676,28 € seit dem 22.09.2005
auf 2.197,40 € seit dem 23.10.2005
auf 2.618,63 € seit dem 23.11.2005
auf 2.695,89 € seit dem 22.12.2005
auf 2.418,20 € seit dem 22.01.2006
auf 2.559,88 € seit dem 22.02.2006
auf 2.586,57 € seit dem 21.03.2006
auf 2.329,63 € seit dem 24.04.2006
auf 2.721,57 € seit dem 22.05.2006
auf 2.480,37 € seit dem 26.06.2006
auf 2.471,53 € seit dem 19.07.2006
auf 2.205,90 € seit dem 21.08.2006
auf 2.662,93 € seit dem 24.09.2006
auf 1.711,06 € seit dem 23.10.2006
auf 2.746,05 € seit dem 22.11.2006
auf 2.576,33 € seit dem 21.12.2006
auf 2.086,21 € seit dem 22.01.2007
auf 2.272,36 € seit dem 21.02.2007
auf 2.268,76 € seit dem 20.03.2007
auf 2.607,28 € seit dem 23.04.2007
auf 1.784,04 € seit dem 22.05.2007
auf 2.200,54 € seit dem 24.06.2007
auf 2.412,00 € seit dem 22.07.2007

auf 2.346,55 € seit dem 22.08.2007
auf 2.535,01 € seit dem 24.09.2007
auf 1f.989,11 € seit dem 21.10.2007
auf 834,48 € seit dem 26.11.2007
auf 905,91 € seit dem 26.12.2007
auf 679,85 € seit dem 24.01.2008
auf 1.173,41 € seit dem 21.02.2008
auf 676,33 € seit dem 20.03.2008
auf 963,07 € seit dem 20.04.2008
auf 3.198,31 € seit dem 28.05.2008

2.

an die Klägerin 1.580,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit als Nebenforderung für die außergerichtlichen Kosten der Geschäftsgebühr nach § 13 RVG, VV-Nummer 2300 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitgegenstandes wird verwiesen auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere handelt es sich nicht um eine Kartellsache, wofür die Kartellkammer des Landgerichts Dortmund ausschließlich zuständig wäre. Denn die Beklagte hat im vorliegenden Verfahren nicht geltend gemacht, dass die streitgegenständlichen Preiserhöhungen Ausfluss monopolistischer Marktstrukturen im Wettbewerb seien.

Die Klage ist jedoch unbegründet, weil die streitgegenständliche Preisänderungsklausel gemäß § 307 BGB unwirksam ist:

Eine nach der Generalklausel des § 307 Abs. 1 BGB vorzunehmende Überprüfung, ob eine unangemessene Benachteiligung vorliegt, ist auch im Fall von Sonderabnehmern vorzunehmen (BGH NJW 2009, 2667 ff.).

Auch in Verträgen mit Sonderkunden müssen Preisanpassungsklauseln das vertragliche Äquivalenzverhältnis wahren und dürfen dem Verwender nicht die Möglichkeit geben, nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern auch einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen (BGH NJW 2008, 2172 ff.). Wie die Beklagte zutreffend gerügt hat, ist jedoch im vorliegenden Fall Letzteres gegeben. Zu Recht weist die Beklagte in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 04.11.2008 – Aktenzeichen 11 U 60/07 hin, das diese Frage so entschieden hat. Danach ergibt sich eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB daraus, dass eine Preisanpassung lediglich die Entwicklung des Heizölpreises anknüpft, unabhängig davon,

ob mit dieser Preisentwicklung tatsächlich auch Kostensteigerungen für das Versorgungsunternehmen verbunden sind.

Bei dieser Sachlage – Unbegründetheit der Klage wegen Unwirksamkeit der Preiserhöhungsklausel nach § 107 BGB – kam es vorliegend auf die Frage der Wirksamkeit der Ausschlussklausel in Ziffer 1.10.3 der AGB nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Streitwert: 73.080,07 €.

Müller

Scholz

Wiemers